

Diesen Antrag bitte im Original einreichen

Frankfurt University of Applied Sciences

Der Präsident
Abt. Studierendenbetreuung
z. Hd. Frau Danek
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main

Matrikelnummer / Studiengang

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Zusätze

PLZ / Wohnort

Telefon / E-mail (freiwillig)

Antrag auf Beurlaubung vom Studium im

Wintersemester _____ / Sommersemester _____

Gründe für eine Beurlaubung:

- Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt
Nachweis: ausführliches ärztliches Attest über Art und Dauer der Erkrankung (im Original mit Arztstempel)
- Ableistung einer Praktikantenzeit (auch im Ausland), die nicht Teil des Studiums ist
Nachweis: Bestätigung des Praxisbetriebes bzw. Kopie des Praktikantenvertrages
- Studienbedingter Auslandsaufenthalt
(Dies gilt nicht für Studiengänge, die ein integriertes Auslandsstudium beinhalten)
Nachweis: Bestätigung über den Aufenthalt an der Partnerhochschule, ggfs. ausführliche Erklärung
- Mutterschutz (entspr. § 3 Mutterschutzgesetz)
Nachweis: Mutterpass, Geburtsurkunde; ggfs. persönliche Erklärung zum Verwandtschaftsverhältnis und zur Betreuung
- Elternzeit (entspr. § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes)
Nachweis: Geburtsurkunde; ggfs. persönliche Erklärung zum Verwandtschaftsverhältnis und zur Betreuung
- Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe (§15 (1) SGB XI)
Nachweis: Einstufung zur Pflegestufe sowie Nachweis über das Verwandtschaftsverhältnis und zur Pflege Tätigkeit
- Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C-, oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund
Nachweis: Bestätigung des entsprechenden Fachverbandes
- Mitwirkung als ernannte/r oder gewählte/r Vertreter/in in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung – Nachweis des Wahlbüros, des AstA oder des Studentenwerks
- Sonstiger wichtiger Grund – Nachweise gemeinsam mit persönlicher Erklärung auf gesondertem Schreiben

Datum

Unterschrift

Der Antrag ist in der Regel bis Semesterbeginn zu stellen. Bitte beachten Sie die Hinweise für eine mögliche Beurlaubung und die Rechtsgrundlage auf der Rückseite dieses Antrages.

Hinweise:

- Die Beurlaubung setzt die Zahlung des Semesterbeitrages voraus.
- Mit der Genehmigung dieses Antrages ruht Ihr Wahlrecht für das Urlaubssemester.
- Beurlaubte können gegen Entwertung des RMV-Tickets auf dem STUDY-CHIP beim AStA die Rückerstattung des RMV-Beitrages beantragen. **Bitte beachten Sie hierbei jedoch, dass diese Möglichkeit nur innerhalb der vier ersten Wochen nach Vorlesungsbeginn besteht.**
Danach ist eine Erstattung des RMV-Beitrages nicht mehr möglich.
- Dieser Antrag verbleibt im Original bei der Frankfurt University of Applied Sciences. Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung über die Genehmigung bzw. Ablehnung Ihres Antrages.

**Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation,
das Studium als Gasthörer/in, das Teilzeitstudium, und die Verarbeitung personenbezogener Daten
an den Hochschulen des Landes Hessen
(Hessische Immatrikulationsverordnung - HImmaVO)**

Vom 24. Februar 2010, ergänzt am 23. April 2013 GVBl. 2010, 94

§ 8

Beurlaubung

1. Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden, insbesondere
 - (1) bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt
 - (2) für die Ableistung einer studienbedingten Praktikantenzeit (die nicht Teil des Studiums sind)
 - (3) für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt
 - (4) für die Zeit des Mutterschutzes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes oder der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen
 - (5) Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C-, oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund.
 - (6) Mitwirkung als ernannte/r oder gewählte/r Vertreter/in in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung

Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und für nicht mehr als sechs Semester möglich, davon ausgenommen ist die Elternzeit.
2. Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu begründen. Die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen, sie können auch Gesundheitsdaten enthalten, die einbehalten werden können; im Falle des Abs. 1 Nr. 1 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Die Daten des Antrages auf Beurlaubung werden mit den bisher gespeicherten Daten verarbeitet.
3. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.
4. Eine Beurlaubung zur Vorbereitung oder Durchführung der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
5. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung ist möglich. Nach § 8 Abs. 1, Nr. 4 bis 6 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
6. Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur ausnahmsweise, insbesondere im Fall des Abs. 1 (1) möglich.

Stand: 05.12.2018